



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 53 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021
- Nr. 54 Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2019
- Nr. 55 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 56 Aufgebot eines Sparkassenbuches

53. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

- | | | |
|--|--|--|
| Übergabestelle | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. | 6. In § 9 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „geändert“ die Wörter „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt“ eingefügt. |
| Wasserzähler | sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler. | 7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. |
| Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) | sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.“ | 8. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ die Wörter „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. |
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“
 - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„§ 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
5. § 7 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“
9. § 19a wird aufgehoben.
10. § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Ordnungswidrigkeiten
(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu **2.500,00 Euro** belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 - 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Thomas Münzer
Stellvertretender
Verbandsvorsitzender

**54. Satzung zur Änderung der Entschädigungs-
satzung des Zweckverbandes zur Wasserver-
sorgung der Baiergrün-Windischengrün-Wei-
desgrüner Gruppe vom 26. Mai 2000, zuletzt
geändert durch Satzung vom 22. November 2019**

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kom-
munale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber.
1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch
§ 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586)
i.V.m. Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Bayer. Gemeindeord-
nung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.
August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt
geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24.
Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) erlässt der Zweckverband
zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-
Weidesgrüner Gruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Wei-
desgrüner Gruppe vom 26. Mai 2000, zuletzt geändert
durch Satzung vom 22. November 2019 wird wie folgt
geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Abs. 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung
bei der Wahrnehmung der den Verbandsräten ob-
liegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein
Vetretungsfall vorliegt.“
2. § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt auch für die Stellvertretung eines geladenen
Sitzungsteilnehmers.“
3. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „haben
sie“ die Wörter „Anspruch auf“ eingefügt.
4. § 5 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsatzung tritt am 1. November 2024 in
Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Thomas Münzer
Stellvertretender
Verbandsvorsitzender

55. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 24.07.2024 wurde uns der Verlust
des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öf-
fentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr.
3025109848** angezeigt.

Der Vorstand hat am 05.08.2024 das Aufgebotsverfahren
für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses
Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 05.08.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

56. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 17.06.2024 wurde uns der Verlust
des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öf-
fentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr.
3441501529** angezeigt.

Der Vorstand hat am 07.08.2024 das Aufgebotsverfahren
für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses
Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 07.08.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de